

Satzung des Vereins „F.R.E.I. - Schule des Lebens e.V.“ vom 10.08.2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „F.R.E.I. - Schule des Lebens“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
4. Der Verein hat seinen Sitz in 38312 Klein Flöthe.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung, sowie die Ergänzung des staatlichen Schulsystems.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

a) die Einrichtung und den Betrieb Freier Schulen mit besonderer pädagogischer Ausrichtung, welche besonders den individuellen Entwicklungsbedürfnissen der SchülerInnen Rechnung trägt. Sie verfolgt den Anspruch, die kreative Potenzial-Entfaltung der SchülerInnen pädagogisch reflektiert zu begleiten, auf Ihrem Weg zu selbstbestimmten, sozial kompetenten und freien Menschen. Die Schule bietet dafür, ausgehend von den Interessen der SchülerInnen, inner- und außerschulische Lernorte. Damit wird u.a. den Bedürfnissen nach selbst Gestaltetem, Kreativem, Künstlerischem und Forschendem Raum geboten.

b) die Volks- und Berufsbildung

Das bedeutet die Kooperation mit außerschulischen Fachkräften aus diversen Berufsbereichen in Form von allen Schülern zugänglichen Vorträgen, Lernvideos, Praktika und praxisorientierten Gruppenangeboten als zusätzliche Bereicherung des Lernangebots.

c) Lernen gefolgt, welches in engem Kontext von Natur und regionalen Lebensraum stehen soll. Die Schule des Lebens verzichtet auf die Bewertung von SchülerInnen-Leistungen durch Notenvergabe. An Stelle dessen liegt der Fokus auf wertschätzender Reflexion und Begleitung der individuellen Lernprozesse in ihrer Eigendynamik. Die SchülerInnen erhalten so eine jährliche, schriftliche und in Textform angefertigte Zusammenfassung ihrer Lehrer und Mentoren auf Grundlage der wöchentlichen Gespräche.

Ausnahmen sind:

- Bei Schulwechsel besteht die Möglichkeit auf eine schriftliche Beurteilung durch Notenvergabe einzelner Lernbereiche.
- Ab der neunten Jahrgangsstufe werden auf Wunsch durch einen schriftlichen Antrag, innerhalb der ersten vier Wochen des Schuljahres, zusätzlich halbjährlich Notenzeugnisse vergeben.
- Wer die Schule in der Sekundarstufe I vor Beginn der zehnten Klasse verlässt, erhält

wahlweise ein Abschluss-, oder Abgangszeugnis, oder bei Schulwechsel ein Notenzeugnis zur Überweisung.

- Die Schulabgänger der Grundschule erhalten ein Zwischengutachten, oder auf Wunsch der Folgeschule ein Notenzeugnis.

d) die Einbindung von Eltern in das Schul- und Vereinsgeschehen sowie deren Begleitung im gemeinsamen Entwicklungsprozess mit den Kindern und Jugendlichen.

e) Kooperationen mit gemeinnützigen (Aus-) Bildungseinrichtungen, gemeinnützigen Institutionen, gemeinnützigen Vereinen und Interessierten, mit denen gemeinsam Bildungsangebote entwickelt und/oder durchgeführt werden bzw. denen der Lernort für ihre Angebote bereitgestellt wird.

f) die Unterhaltung einer Ganztagschule von der 1. bis zur 13. Klasse mit flexibler Eingangsstufe und einer integrierten, privaten Kindertagesstätte.

g) die Inklusion von Kindern und Jugendlichen unabhängig von vorliegenden besonderen Bedürfnissen, wie körperlichen Beeinträchtigungen, Sonderbegabungen oder Lernbehinderungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Jegliche Einnahmen dienen, im Sinne des Vereins und der Schulen, der Finanzierung und dem Ausbau der Einrichtungen und Angebote.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten zudem bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens.

3. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele und Visionen teilt und unterstützt und die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Minderjährige, natürliche Personen ab 14 Jahren, die selbstständiges Mitglied werden wollen, können grundsätzlich ein rechtlich wirksames Mitbestimmungsrecht bekommen, wenn ihre gesetzlichen Vertreter dafür das Einverständnis pauschal auf dem Eintrittsformular vermerkt haben.

2. Mit dem Antrag erkennt der/die BewerberIn für den Fall seiner/ihrer Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem

Bewerber mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung. Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und sind stimmberechtigt.

Fördernde Mitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen und ihre Mitwirkung auf finanzielle und materielle Unterstützung beschränken. Diese Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.

Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie zahlen keine Beiträge. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und sind stimmberechtigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) Tod des Mitgliedes
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands nur aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt dann vor:

- a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist
- b) wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Zwecke des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Verfahren von Widerspruch und Ausschluss eines Mitgliedes ist in der Selbstverwaltungsordnung geregelt.

§ 6 Beitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereines sowie alle Vorstandsbeschlüsse einzuhalten.

- b) Die festgesetzten Beiträge, sowie andere Leistungsentgelte, sind wie in der Selbstverwaltungsordnung zu entrichten.
- c) Die Vereinsbeiträge sind bis spätestens zum 01.x. eines jeden Kalenderjahres vollständig zu entrichten.
- d) Änderungen der Wohnungsanschrift oder der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Sinne des BGB § 26 ff aus:

- a) der/dem ersten Vorsitzenden
- b) der/dem zweiten Vorsitzenden
- c) der/dem dritten Vorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

2. Der Vorstand hat zusätzlich zu den in der Selbstverwaltungsordnung aufgeführten Aufgaben folgende auszuführen:

- a) die Einhaltung des Schulkonzeptes im Sinne des Vereines zu überwachen
- b) die Entscheidungen über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern zu fällen
- c) der Mitgliederversammlung Beitragshöhen zu empfehlen
- e) das Vermögen des Vereins zu überwachen und laufende Geschäfte des Vereins zu führen, soweit er keine anderen Personen damit beauftragt
- f) das Verfassen der Selbstverwaltungsordnung

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

Ausgaben und Kosten sind per ordentlicher Aufzeichnung, Quittung oder Kassenbon nachzuweisen. Kosten im Rahmen dieser Tätigkeit werden nach vorheriger Abstimmung im Vorstand erstattet.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Der /die erste Vorsitzende/r wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung auf unbegrenzte Zeit gewählt. Zweite/r und dritte/r Vorsitzende/r werden mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Die Bestellung jedes Vorstandsmitgliedes kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von 1/4 der Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden und vertretenden Mitglieder mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, falls ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund im Sinne des §27 BGB liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vorstandsmitglied:

- a) gegen die ideellen Ziele und den Zweck des Vereins handelt;
- b) eine grobe Pflichtverletzung hinsichtlich der Verwaltung des Vereins begeht;
- c) nicht mehr in der Lage ist, die ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß auszuführen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt die Mitgliederversammlung eine Auswahl von drei Mitgliedern für das Amt des neuen Vorstandes. Zwischen den drei meist gewählten Mitglieder wählt der Vorstand mit alleiniger Entscheidungskraft den neuen Vorsitzenden.

§ 11 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen. Die/der 1.Vorsitzende, oder ein von ihr/ihm benanntes Mitglied des Vorstandes, beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein. Eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen ist einzuhalten. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gewährleistet, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand soll seine Beschlüsse einstimmig fassen. Beschlussvorlagen sollen so lange erörtert und beraten werden, bis eine Übereinstimmung in den zu beschließenden Fragen und Vorlagen erzielt ist. Nur wenn dies in Ausnahmefällen nicht zu erreichen ist, fasst der Vorstand seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) das Vorschlagsrecht und Abstimmung zur Wahl der/des Vorsitzenden und des Vorstandes
- b) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- c) die Anhörung und Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Jahresberichtes
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- f) Genehmigung der durch den Vorstand verfassten Selbstverwaltungsordnung

§13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder von einer von ihr/ihm gewählten VertreterIn aus dem Vorstand geleitet. Wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist, bestimmt der 1. Vorsitzende im Voraus eine/n Leiter/in.
- Das Protokoll wird von der/dem Schriftführer/in geführt. Ist diese nicht anwesend, bestimmt die/der Versammlungsleiter/in eine/n Protokollführer/in.
- Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die/der Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen nach erfolgter Rücksprache mit dem Vorstand.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 35% der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der teilnehmenden Mitglieder jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Eine digitale Teilnahme über Plattformen wie Skype oder Zoom ist mit vollem Stimmrecht nach vorheriger Genehmigung durch ein Vorstandsmitglied möglich. Bei Nichterreichen der notwendigen Stimmen, wird in einer neu einzuberufenden Versammlung mit den dann anwesenden Mitgliedern beschlossen.
- Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von vier Fünftel erforderlich, zusätzlich dazu der einstimmigen Entscheidung des gesamten Vorstandes.
- Für die Wahlen des Vorstandes gilt Folgendes: Die Mitgliederversammlung wird durch ihr Vorschlagsrecht in Form einer Abstimmung in die Wahl mit einbezogen. Der bestehende Vorstand hat abschließend das alleinige Wahlrecht, zwischen den ersten drei meist gewählten Mitgliedern der Versammlung das neue Vorstandsmitglied auszuwählen.
- Die Selbstverwaltungsordnung wird mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verabschiedet.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können jedoch nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung eines Protokolls geltend gemacht werden.

Folgende Punkte sollen im Protokoll festgehalten sein:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,

- die Tagesordnungspunkte,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- Bei Satzungsänderungen ist die jeweils zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass zusätzliche Tagesordnungspunkte sowie unter Verschiedenes aufgeführte Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die VersammlungsleiterIn hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und dies mitzuteilen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst im Laufe der Mitgliederversammlung sich ergeben, beschließt die Mitgliederversammlung unverzüglich. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereines, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und der Selbstverwaltungsordnung, können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind, oder die Mitgliederversammlung zu 2/3 der zusätzlichen Wahl zustimmt.

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Zweck, welcher durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt wird.

§ 17 Kassenprüfer

Die Überprüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereines werden mindestens einmal jährlich durch eine/n von der Mitgliederversammlung gewählte/n KassenprüferIn durchgeführt.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen eine/n KassenprüferIn für eine Amtszeit von zwei Jahren. KassenprüferIn kann jedes aktive- oder Ehrenmitglied werden. Vorstandsvorsitzende sind vom Amt des/r Kassenprüfers/in ausgeschlossen. Eine Wiederwahl ist möglich. Während der Laufzeit des Amtes kann der bestehende Kassenprüfer ohne Angabe von Gründen sein Amt in Abstimmung mit dem Vorstand abgeben, soweit sich ein weiteres Mitglied findet, welches das Amt für die neu beginnende Laufzeit von zwei Jahren übernimmt.

Der/die KassenprüferIn überprüft regelmäßig die Buchführung, den Jahresabschluss sowie die Einhaltung der intern gesetzten Richtlinien (z.B. der Geschäftsordnung), soweit sie auf die finanzielle Situation des Vereines wirken, sowie Einnahmen, Ausgaben und Geschäfte des Vereines auf die Einhaltung der Regeln, Pflichten und Grundsätze im Sinne der Gemeinnützigkeit, und stellt sie mindestens einmal jährlich der Mitgliederversammlung vor.

§ 18 Schulleitung

1. Die dem Satzungszweck dienende Ganztagschule wird von einer administrativen und einer pädagogischen Geschäftsführung/Leitung gleichberechtigt als Schulleitung geleitet, und drei ständigen VertreterInnen. Von diesen soll je eine/r in der Kindertagesstätte, eine/r in der Grundschule und eine/r in der Oberschule unterrichten.
2. Die Schulleitung, in Form der administrativen und pädagogischen Geschäftsführung/Leitung, sowie die Leitung der integrierten Kindertagesstätte, wird durch das pädagogische Kollegium, spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Amtszeit dem Vorstand des Trägervereins vorgeschlagen und abschließend vom geschäftsführenden Vorstand durch Mehrheitsbeschluss eingesetzt bzw. eingestellt.
3. Die Schulleitung/ Geschäftsführung nimmt im Sinne von § 87f. HSchG die Abwicklung der laufenden Angelegenheiten der Ganztagschule und der pädagogischen Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags auf Grundlage der Geschäftsordnung und unter Berücksichtigung der Funktion selbständig und eigenverantwortlich wahr.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann die Vertretungsmacht ereignis- oder sachbezogen an die Geschäftsführung/ Schulleitung durch mehrheitlichen Beschluss übertragen.
5. Die Geschäftsführung/ Schulleitung nimmt Personaleinstellungen und Entlassungen nur nach vorheriger Absprache und mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands vor.
6. Die Geschäftsführung/ Schulleitung nimmt an Vorstandssitzungen im Sinne ihrer Funktion beratend teil, erhält jedoch kein Stimmrecht.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt auf Beschluss der Gründungsmitgliederversammlung vom 10.08.2019 in Kraft. Unterschrieben am 10.08.2019 in Klein Flöthe.

Unterschriften der anwesenden Gründungsmitglieder